

Aktenvermerk

Auf der Grundlage der einvernehmlichen Verständigung zwischen ASJ, KU und STK für

Baumaßnahmen von Vereinen

- Förderung nach den jeweils geltenden Sport- und Kulturförder-richtlinien

sind nachfolgende Kriterien maßgebend:

1. Die Höhe des Erbbauzinses für Vereinsgrundstücke beträgt aktuell 3 % p.a. aus einem Bodenwert von 51,13 €/m².
2. Kosten einer notwendigen Grundstücksvermessung trägt die Stadt allein; Kosten der Abmarkung und Gebäudeaufnahme trägt der Verein; diese sind nicht förderfähig.
3. KAG- und BauGB-Beiträge trägt die Stadt. Hausanschlusskosten trägt der Verein, sind Teil der Baukosten und damit zuschuss- und förderfähig nach den jeweils geltenden Sport- und Kulturförderrichtlinien.
4. Kosten für baurechtlich notwendige Stellplätze trägt der Verein; sind Teil der Baukosten und damit zuschuss- und förderfähig; Herstellungskosten für weitere, baurechtlich nicht notwendige, Stellplätze sind allein Sache des Vereins und nicht förderfähig.
5. Gutachterlich untersuchte und berechnete Mehrkosten für das Bauvorhaben aufgrund der Lage und der Baugrundverhältnisse des Grundstücks trägt die Stadt allein.
6. Zusätzlich notwendige Kosten für die Erschließung des Grundstücks aufgrund der Lage und des Erschließungszustandes trägt die Stadt allein.
7. Vor Zustimmung der Stadt zum Bauvorhaben ist die Gesamtfinanzierung durch das Fachamt unter Beteiligung STK zu prüfen. Der Stadt ist eine vorbehaltlose Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts über das geplante Bauvorhaben vorzulegen.
8. Städtische Zuschüsse sind grundbuchrechtlich abzusichern. Einer Beleihung des Erbbaurechts wird grundsätzlich bis zu 2/3 des Werts incl. städtischer Zuschüsse zugestimmt. Rangrücktritte werden bis zu diesem Wert erteilt.

Stadtkämmerei

Liegenschaften
Bauhütte
Marienplatz 52
88212 Ravensburg
Tel.-Zentrale (0751) 82-0
www.ravensburg.de

Stefan Untereiner
Zimmer 1.8
Telefon (0751) 82-406
Telefax (0751) 82-60406
stefan.untereiner@ravensburg.de

19.01.2015

Aktenvermerk

Seite 2

9. Bewilligungsbescheid

- die Stadt erlässt einen Bewilligungsbescheid zur förmlichen Gewährung des Zuschusses
- kein Baubeginn ohne Bewilligungsbescheid oder Baufreigabe durch die Stadt
- Sport- und Kulturförderrichtlinien bzw. die vorgenannten Kriterien sind Inhalt des Bewilligungsbescheides und vor Baubeginn bzw. Baufreigabe vom Antragsteller anzuerkennen